



SVLFG-Information Nr. 079/2022

Ansprechpartner/-in: Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 201_versicherung.beitrag@svlfg.de

Versicherungszweig: Alterssicherung der Landwirte

Aktenzeichen: 124.02.09.01, 405.43.01.00

Erscheinungsdatum: 07.12.2022

Thema: Bekanntmachung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023

Bezug: SVLFG Information Nr. 080/2021 vom 20.12.2021

Anlass: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Aussage:

In der Anlage übersenden wir die im Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Nr. 47 auf Seite 2135 veröffentlichte

Bekanntmachung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023

vom 06.12.2022.

Damit ergeben sich in der AdL die folgenden Monatsbeiträge für das Jahr 2023:

- Beitrag nach § 68 ALG: **286 EUR** (Vorjahr: 270 EUR)
- Beitrag (Ost) nach § 114 ALG: **279 EUR** (Vorjahr: 260 EUR)

Das voraussichtliche Durchschnittsentgelt als ein Berechnungsfaktor für die Ermittlung des monatlichen Beitrags nach § 68 ALG trifft eine Aussage über die zu erwartende allgemeine Lohnentwicklung in Deutschland. Dieses Durchschnittsentgelt ist stark gestiegen und damit Grund für die deutliche Steigerung des Beitrags gegenüber dem Vorjahr. Die übrigen in § 68 ALG genannten Berechnungsfaktoren sind unverändert geblieben. Für den Beitrag nach § 114 ALG kommt hinzu, dass die bis zum 30.06.2024 abzuschließende Angleichung an den Beitrag nach § 68 ALG zusätzliche Anpassungsschritte erforderlich macht.

Anlage: Auszug aus BGBl. Jahrgang 2022 Teil I Nr. 47 vom 06.12.2022

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.